

Öffentliches Kaufangebot

der

Lamunière S.A.

für alle sich im Publikum befindenden Aktien der

Edipresse SA

Angebotspreis: **CHF 90.00 netto** je Namenaktie der Edipresse SA («**Edipresse**») mit einem Nennwert von je CHF 10.00 (die «**Namenaktien**») und **CHF 450.00 netto** je Inhaberaktie der Edipresse mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (die «**Inhaberaktien**») und, zusammen mit den Namenaktien, die «**Edipresse-Aktien**»). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von Edipresse-Aktien durch Edipresse oder eine ihrer Tochtergesellschaften (die «**Edipresse-Gruppe**») unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten durch die Edipresse-Gruppe in Bezug auf Edipresse-Aktien) reduziert. Der Verwaltungsrat von Edipresse hat den Aktionären der Gesellschaft die Ausschüttung einer Dividende von CHF 1.10 pro Namenaktie und CHF 5.50 pro Inhaberaktie anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2011 vorgeschlagen. Sollte die Generalversammlung von Edipresse die Zahlung dieser Dividende genehmigen, wird der Angebotspreis in der Folge reduziert und beläuft sich danach auf **CHF 88.90 netto je Namenaktie und CHF 444.50 netto je Inhaberaktie**.

Angebotsfrist: **vom 17. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2011, 16.00 Uhr**, mitteleuropäische Sommerzeit («**MESZ**»), (verlängerbar).

Durchführende Bank:

Credit Suisse

Titel	Valorenummer	ISIN	Ticker
Namenaktien der Edipresse mit einem Nennwert von je CHF 10	332 260	CH 000 332260 6	EDIN
Inhaberaktien der Edipresse mit einem Nennwert von je CHF 50	332 259	CH 000 332259 8	EDI

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

USA

The offer described in this prospectus (the «**Offer**») is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This announcement, the offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Edipresse SA («**Edipresse**»), from anyone in the United States of America. Lamunière S.A. (the «**Offeror**») is not soliciting the tender of securities of Edipresse by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Edipresse will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations etc») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as «relevant persons»). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Andere Rechtsordnungen

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierung verletzen würde oder welcher/welche von Lamunière S.A. (die «**Anbieterin**») eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, Verwaltungs- oder regulatorischen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Edipresse durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

1. Hintergrund des Angebots

Edipresse ist eine im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Firmennummer CH-550-0066008-6 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne. Edipresse ist die Muttergesellschaft einer internationalen Mediengruppe. Die Edipresse-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

In einem am 2. März 2009 abgeschlossenen Aktienkaufvertrag hat sich Edipresse verpflichtet, der in Zürich domizilierten Tamedia AG («**Tamedia**») in drei Tranchen alle Aktien der Gesellschaft Presse publications SR S.A., welche die wesentlichen Druckaktivitäten der Edipresse-Gruppe in der Schweiz umfasst, zu verkaufen. Die ersten beiden Tranchen des Verkaufs wurden am 1. Januar 2010, beziehungsweise am 1. Januar 2011 abgewickelt. Am 31. März 2011 haben Edipresse und Tamedia vereinbart, die letzte Etappe der Transaktion (ursprünglich für 2013 vorgesehen) vorwegzunehmen und den Verkauf der Beteiligung von 49.9 Prozent an Presse publications SR S.A., die Edipresse noch als Beteiligungskapital hielt, im Verlaufe des Jahres 2011, spätestens jedoch am 1. März 2012, zu vollziehen.

Im Anschluss an die mit Tamedia geschlossene Vereinbarung und der daraus folgenden Umstrukturierung der Aktivitäten der Edipresse-Gruppe haben die Mitglieder der Familie Lamunière, welche die Lamunière S.A. («**LSA**» oder die «**Anbieterin**») kontrollieren, nach sorgfältiger Prüfung beschlossen, dass die Kotierung der Edipresse-Aktien keine Daseinsberechtigung mehr habe. Edipresse ist fortan in verschiedenen Bereichen tätig, die nicht mehr notwendigerweise in einem engen Verhältnis zueinander stehen. In Anbetracht der Mehrheitsbeteiligung von LSA ist zudem die Anzahl der Edipresse-Aktien, die sich im freien Handel befinden, limitiert und der Markt für diese Titel nur sehr eingeschränkt liquide. Den Kosten einer solchen Kotierung muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Diese sind im Hinblick auf die geringen Vorteile, die Edipresse durch die Zulassung ihrer Papiere im Handel erhält, unverhältnismässig hoch. Die Familie Lamunière präsentiert aus diesem Grund via LSA als Intermediär ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot für alle Edipresse-Aktien, die sich im Publikum befinden. Damit soll allen Edipresse-Aktionären, welche dies wünschen, eine Möglichkeit gegeben werden, ihre Aktien vor deren Dekotierung zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen.

2. Das Kaufangebot

2.1 Voranmeldung

Das Kaufangebot war Gegenstand einer Voranmeldung gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («**UEV**»). Die Voranmeldung wurde am 17. Mai 2011 in den elektronischen Medien publiziert. Sie wurde ebenfalls am 19. Mai 2011 in deutscher Sprache im *Tages-Anzeiger* und in französischer Sprache in *Le Temps* veröffentlicht.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Edipresse-Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist, wie in untenstehender Ziffer 2.6 definiert, ausgegeben wurden und deren Anzahl sich am 17. Mai 2011 wie folgt berechnet:

Anzahl Edipresse-Aktien	Namenaktien	Inhaberaktien
Ausgegeben:	1'629'965	844'713
Von LSA und in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten:	(1'609'890)	(586'605)
Von der Edipresse-Gruppe gehaltene eigene Aktien:	(625)	(113'754)
Sich im Publikum befindende Aktien:	19'450	144'354

2.3 Angebotspreis

Der folgende Angebotspreis gilt für jede Edipresse-Aktie, die Gegenstand dieses Angebots ist:

CHF 90.00 netto je Namenaktie, und

CHF 450.00 netto je Inhaberaktie

(der «Angebotspreis»).

Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von Edipresse-Aktien durch die Edipresse-Gruppe unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten durch die Edipresse-Gruppe in Bezug auf Edipresse-Aktien) reduziert. Der Verwaltungsrat von Edipresse hat den Aktionären der Gesellschaft die Ausschüttung einer Dividende von CHF 1.10 pro Namenaktie und CHF 5.50 pro Inhaberaktie anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2011 vorgeschlagen. Sollte die Generalversammlung von Edipresse die Zahlung dieser Dividende genehmigen, wird der Angebotspreis in der Folge reduziert und beläuft sich danach auf **CHF 88.90 netto je Namenaktie und CHF 444.50 netto je Inhaberaktie**.

Für alle Edipresse-Aktien, welche (a) während der Angebotsfrist (siehe Ziffer 2.5) und der Nachfrist (siehe Ziffer 2.6) im Rahmen des Angebots gültig angedient werden und (b) in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt sind, versteht sich der Angebotspreis netto von Gebühren und Kommissionen. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der Anbieterin getragen.

Der Angebotspreis entspricht einem Abschlag von 6.25 Prozent auf dem Schlusskurs der Namenaktien vom 16. Mai 2011 (letzter Handelstag vor der Voranmeldung des Angebots) und von 10.00 Prozent auf dem Schlusskurs der Inhaberaktien des gleichen Tages. Er entspricht einer Prämie von 30.31 Prozent gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (**VWAP**) der Namenaktien und einer Prämie von 38.60 Prozent der Inhaberaktien während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots sowie einer Prämie von 5.80 Prozent der Namenaktien und einer Prämie von 0.35 Prozent der Inhaberaktien gegenüber dem VWAP vom 1. Januar 2011 bis zum 16. Mai 2011.

Die Kursentwicklung der Edipresse-Aktien präsentierte sich in den letzten drei Jahren vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots wie folgt:

Inhaberaktien
(CHF)

	2008	2009	2010	2011YTD
Höchstwert	480.00	275.00	383.00	525.00
Tiefstwert	169.00	180.00	225.00	332.25

Quelle: Bloomberg am 16 Mai 2011.

Namenaktien
(CHF)

	2008	2009	2010	2011YTD
Höchstwert	94.95	94.95	80.00	105.00
Tiefstwert	57.95	49.00	48.00	70.00

Quelle: Bloomberg am 16. Mai 2011.

Da die Lamunière-Gruppe (wie unten in Ziffer 3.3 definiert) die Mehrheit der Stimmrechte der Edipresse hält, findet die Regelung von Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») – insbesondere im Hinblick auf die Regelung betreffend Mindestpreis – keine Anwendung auf dieses Angebot.

Dennoch muss gemäss Artikel 9 Absatz 5 UEV ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Angebotspreis für die verschiedenen Beteiligungspapiere und den Finanzinstrumenten, auf die sich das Angebot bezieht, gewahrt bleiben. Im vorliegenden Fall ist sowohl der Markt für die Namenaktien als auch derjenige der Inhaberaktien illiquide im Sinne der Schweizerischen Regelung öffentlicher Übernahmen. Gemäss Rundschreiben Nr. 2 der UEK vom 26. Februar 2010 über die Liquidität im Sinne der UEV gilt ein Beteiligungs-

papier, das nicht Teil des SLI Swiss Leader Index ist, als liquide, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04 Prozent des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers («**Free Float**») ist. Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers.

Gemäss den Angaben der SIX Swiss Exchange zum täglichen Volumen und zum Free Float der Edipresse-Aktien ist der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen im vorliegenden Fall während keinem der 12 der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten für die Namenaktien und während einem Monat für die Inhaberaktien gleich oder grösser als 0.04 Prozent des Free Float. Die Edipresse-Aktien gelten daher als illiquid im Sinne des Schweizer Übernahmerechts.

In Anbetracht der Illiquidität des Marktes berücksichtigt LSA auf angemessene Weise, dass das Verhältnis zwischen dem für die Namenaktien und für die Inhaberaktien angebotenen Preis dem Verhältnis der Nennwerte dieser beiden Beteiligungspapiere entsprechen soll und daher das Verhältnis von eins zu fünf beträgt.

2.4 Karenzfrist

Die Karenzfrist, während welcher das Angebot nicht angenommen werden kann, beträgt unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission 10 Börsentage ab der Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes, d.h. voraussichtlich **vom 1. Juni 2011 bis zum 16. Juni 2011** (die «**Karenzfrist**»).

2.5 Angebotsfrist

Nach Ablauf der Karenzfrist, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die UEK, kann das Angebot während 10 Börsentagen angenommen werden. Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist wird das Angebot **vom 17. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2011, 16.00 Uhr (MESZ)** zur Annahme offen sein (die «**Angebotsfrist**»). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

2.6 Nachfrist

Die Angebotsfrist wird nach der Publikation des definitiven Zwischenergebnisses des Angebots um 10 Börsentage verlängert (die «**Nachfrist**»). Die Nachfrist läuft voraussichtlich **vom 7. Juli 2011 bis zum 20. Juli 2011, 16.00 Uhr (MESZ)**.

2.7 Bedingungen

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht und keine sonstige staatliche Behörde ein Urteil oder eine Verfügung erlassen hat, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Wird die oben genannte Bedingung bis zum Ersten Vollzugstag (wie unten in Ziffer 11.4 definiert) nicht erfüllt und hat die Anbieterin auf die Erfüllung der Bedingung nicht verzichtet, so ist die Anbieterin berechtigt, den Vollzug um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben. Das Gleiche gilt für den Zweiten Vollzugstag (wie unten in Ziffer 11.4 definiert). Sofern die Übernahmekommission nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs genehmigt, wird das Angebot widerrufen, falls die oben genannte Bedingung innerhalb dieser viermonatigen Frist nicht erfüllt und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird.

3. Angaben über die Anbieterin

3.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine unter der Firma Lamunière S.A. im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragene Aktiengesellschaft (Firmennummer CH-550-0077993-8). Der Sitz der Gesellschaft ist in Epalinges. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000.00, eingeteilt in 3'000 vollständig liberierte Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Der Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, die Verwaltung und das Management von Beteiligungen an Gesellschaften, namentlich auf dem Gebiet des Verlagswesens und der Presse.

3.2 Aktionäre und Aktionärsgruppen, welche mehr als 3 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin halten

Das Aktienkapital der Anbieterin wird von einer durch einen Aktionärbindungsvertrag verbundenen Gruppe gehalten, welche sich aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- Pierre Lamunière wurde 1950 geboren. Er ist Schweizer Bürger und wohnhaft in Epalinges im Kanton Waadt. Nachdem er seine Ausbildung in den USA absolvierte (MBA Wharton School, University of Pennsylvania), trat er 1977 in die Edipresse-Gruppe ein. Er war ab 1986 Geschäftsführer und ab 1998 Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats. Im Februar 2005 hat er die operationelle Führung der Gruppe abgegeben, dabei aber seine Position als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats beibehalten. Er ist Verwaltungsratspräsident der LSA.
- Jean-François Lamunière wurde 1951 geboren. Er ist Schweizer Bürger und in Italien wohnhaft. Nach Abschluss seiner Ausbildung in Graphik-Design in Lausanne hat Jean-François Lamunière seine Karriere in Paris in der Werbung und dem Verlagswesen weiterverfolgt. Im Jahr 1987 wurde er Geschäftsführer von Editions Payot & Rivages. Er ist Vizepräsident des Verwaltungsrats der Edipresse und Mitglied des Verwaltungsrats von LSA.
- Martine Buffle-Lamunière wurde 1947 geboren. Sie ist Schweizer Bürgerin, wohnhaft in Genthod im Kanton Genf. Martine Buffle-Lamunière ist Journalistin und arbeitete bis 1995 bei Edipresse. Sie ist Verwaltungsrätin der LSA.

3.3 In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Die Herren Pierre und Jean-François Lamunière, Frau Martine Buffle-Lamunière sowie alle von diesen Personen direkt oder indirekt kontrollierten juristischen Personen (die «**Lamunière-Gruppe**») handeln für den Zweck des vorliegenden Angebots in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

Ausschliesslich im Rahmen dieses Angebots handeln die folgenden Personen ebenfalls in gemeinsamer Absprache mit LSA:

- Sébastien Lamunière ist der Edipresse-Gruppe im 2007 beigetreten. Sébastien Lamunière hat unter anderem während zwei Jahren in Hong Kong bei Edipresse Asien gearbeitet. Seit Dezember 2010 ist er Mitglied der Geschäftsführung von Edipresse in der Position des stellvertretenden Geschäftsführers auf dem Gebiet der Weiterentwicklung und Verfolgung der digitalen Aktivitäten; und
- Marc Lamunière, ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats der Edipresse, welcher das Amt des Präsidenten im Jahre 1998 abgegeben hatte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist er Vize-Präsident der LSA.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anbieterin eine Mehrheitsbeteiligung an Edipresse hält, handelt die letztgenannte für den Zweck des vorliegenden Angebots ebenfalls in gemeinsamer Absprache mit LSA.

3.4 Jahresrechnung

Die Anbieterin publiziert keine Jahresrechnungen.

3.5 Beteiligung von LSA und der mit LSA in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an Edipresse

Am 16. Mai 2011, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung des Angebots, hielt (i) LSA 1'609'885 Namenaktien und 586'604 Inhaberaktien, was 77.61 Prozent des Aktienkapitals und 88.76 der Stimmrechte von Edipresse entspricht; (ii) Sébastien Lamunière 5 Namenaktien und eine Inhaberaktie, was 0.00 Prozent des Aktienkapitals und 0.00 Prozent der Stimmrechte entspricht; (iii) Edipresse 625 eigene Namenaktien und 113'754 eigene Inhaberaktien, was 9.73 Prozent des Aktienkapitals und 4.62 Prozent der Stimmrechte entspricht, als eigene Aktien (die **«Eigene Aktien»**).

Im Ergebnis hielten LSA und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen am 16. Mai 2011 1'610'515 Namenaktien und 700'359 Inhaberaktien, was 87.34 Prozent des Kapitals und 93.38 Prozent der Stimmrechte an Edipresse entspricht.

Mit Ausnahme von LSA halten die Mitglieder der Lamunière-Gruppe keine Beteiligungsrechte an Edipresse oder Finanzinstrumente in Bezug auf solche Beteiligungsrechte.

Zwischen dem 17. Mai 2011 und dem 25. Mai 2011 haben LSA und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Edipresse-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Edipresse-Aktien gekauft oder veräussert.

3.6 Käufe und Verkäufe von Beteiligungsrechten der Edipresse

Während der letzten 12 Monate vor der Publikation des Angebots (also vom 17. Mai 2010 bis zum 16. Mai 2011) hat die Anbieterin die folgenden Transaktionen getätigt:

- Am 21. Dezember 2010 hat die Anbieterin 79'010 Inhaberaktien von der First Eagle Investment Management, LLC, New York, USA, zu einem Preis von CHF 325.00 pro Aktie gekauft. Im Anschluss an diese Transaktion hat First Eagle Investment Management, LLC offengelegt, dass sie den Grenzwert von 3 Prozent der Stimmrechte der Edipresse unterschritten habe (Meldung vom 23. Dezember 2010).
- Am 22. Oktober 2010 hat die Anbieterin 93'778 Inhaberaktien von der Tweedy, Browne Company LLC, New York, USA, zu einem Preis von CHF 300.00 pro Aktie gekauft. Im Anschluss an diese Transaktion hat Tweedy, Browne Company LLC offengelegt, dass sie den Grenzwert von 3 Prozent der Stimmrechte der Edipresse unterschritten habe (Meldung vom 30. Oktober 2010).
- Am 19. Mai 2010 hat die Anbieterin 4'000 Inhaberaktien zu einem Preis von CHF 260.00 pro Aktie gekauft. Diese Transaktion führte zu keiner Grenzwertüberschreitung.
- Am 23. April 2010 hat die Anbieterin mit der Publigroupe AG eine Vereinbarung über den Kauf von 11'050 Namenaktien zu einem Preis von CHF 52.98 pro Aktie, sowie 207'590 Inhaberaktien zu einem Preis von CHF 264.90 pro Aktie geschlossen. Diese Transaktion wurde am 25. Mai 2010 durchgeführt. Im Anschluss an diese Transaktion hat Publigroupe AG offengelegt, dass sie den Grenzwert von 3 Prozent der Stimmrechte der Edipresse unterschritten habe (Meldung vom 27. April 2010).

Während der letzten 12 Monate vor der Publikation der Voranmeldung des Angebots hat Edipresse unter anderem (i) 625 Namenaktien sowie 3'000 Inhaberaktien auf der separaten Handelslinie gekauft und (ii) 1'700 Inhaberaktien verkauft. Der höchste von Edipresse für ihre eigene Aktien bezahlte Preis belief sich auf CHF 60.00 pro Namenaktie und CHF 280 pro Inhaberaktie.

Abgesehen von den vorgängig genannten Transaktionen haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des Angebots keine Edipresse-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Edipresse-Aktien ge- oder verkauft. Der höchste während dieser Periode von der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden

Personen für Edipresse-Aktien bezahlte Preis war CHF 60.00 pro Namenaktie und CHF 325.00 pro Inhaberaktie.

Am 28. September 2010 hat Edipresse den Beginn eines Aktienrückkaufprogrammes auf separater Handelslinie (im Hinblick auf eine Kapitalreduktion) während einer Dauer von maximal drei Jahren angekündigt. Zum Zeitpunkt der Ankündigung bezog sich das Rückkaufprogramm auf maximal 20'080 Namenaktien und 64'130 Inhaberaktien, was 5.82 Prozent des Aktienkapitals und 3.40 Prozent der Stimmrechte von Edipresse entspricht. Am Vortag der Voranmeldung des Angebots hat sich Edipresse gegenüber LSA verpflichtet, zwischen der Voranmeldung des Angebots und dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der Nachfrist keine Vereinbarungen betreffend den Kauf von Edipresse-Aktien oder Finanzinstrumenten in Bezug auf Edipresse-Aktien einzugehen (siehe Ziffer 5.26)). Während der Angebotsfrist wird Edipresse somit keine Aktien im Rahmen des Rückkaufprogramms erwerben.

4. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin beabsichtigt, das Angebot mit Bankkrediten zu finanzieren.

5. Angaben über Edipresse

5.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht von Edipresse

Edipresse AG ist eine im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Firmenummer CH-550-0066008-6 eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Lausanne. Das Aktienkapital beträgt CHF 58'535'300.00, eingeteilt in 1'629'965 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 und 844'713 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00. Die Edipresse-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

5.2 Absichten der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezüglich Edipresse

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hält die Edipresse-Gruppe 625 Namenaktien und 113'754 Inhaberaktien als eigene Aktien, wovon 3'000 Inhaberaktien im Rahmen eines Rückkaufprogramms zwecks Herabsetzung des Aktienkapitals gekauft wurden. Edipresse hat sein Rückkaufprogramm am 28. September 2010 gestartet. Die Rückkäufe wurden seit dem 13. Oktober 2010 auf einer separaten Handelslinie der SIX Swiss Exchange abgewickelt. Der Verwaltungsrat der Edipresse hat der Generalversammlung vom 6. Juni 2011 die Herabsetzung des Aktienkapitals um CHF 150'000.00 durch Vernichtung der 3'000 zurückgekauften Inhaberaktien vorgeschlagen.

Es ist vorgesehen, dass Edipresse ihre Eigenen Aktien nach dem Vollzug des Angebots an die LSA überträgt (mit Ausnahme der Eigenen Aktien, die gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vernichtet wurden) und dass Edipresse die Dekotierung der Edipresse-Aktien durch die SIX Swiss Exchange verlangt.

Für den Fall, dass LSA nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmen von Edipresse hält, beabsichtigt LSA, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der übrigen, sich im Publikum befindenden Aktien der Edipresse gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen. Falls die Schwelle von 98 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht wird, beabsichtigt LSA, Edipresse auf dem Weg der Fusion (oder durch Fusion von Edipresse mit einer anderen von LSA beherrschten Gesellschaft) zu absorbieren und dabei die verbleibenden Aktionäre von Edipresse durch eine Abfindung, welche nicht in Gesellschaftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft besteht, im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung («FusG») zu verdrängen. Die Höhe dieser Abfindung wird unter anderem vom Zeitpunkt der Fusion abhängen und könnte niedriger, gleich oder – unter Einhaltung der sogenannten «best price rule» (Artikel 10 UEV) – höher ausfallen als der Angebotspreis. LSA beabsichtigt jedoch, die Fusion nicht während der Geltungsdauer der sogenannten «best price rule» (d.h. ab Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist) durchzuführen, falls diese zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis durchgeführt werden müsste. Für die Aktionäre, die ihre Edipresse-Aktien nicht angedient haben, könnten sich die steuerlichen Konsequenzen, die sich aus

einer Fusion mit Barabfindung ergeben, als weniger vorteilhaft als diejenigen bei einer Annahme des Angebots erweisen (insbesondere für in der Schweiz steuerpflichtige Aktionäre, die ihre Edipresse-Aktien in ihrem Privatvermögen halten sowie möglicherweise für Aktionäre, die ihr steuerliches Domizil im Ausland haben; siehe dazu Ziffer 11.6 B. unten).

Im Anschluss an den Verkauf der wesentlichen Verlagsaktivitäten der Edipresse-Gruppe in der Schweiz an Tamedia wird Edipresse ihre Investitionen in drei Geschäftsbereichen fortsetzen: (i) im Bereich Zeitschriften, insbesondere in osteuropäischen Staaten und in Asien; (ii) auf dem Gebiet des Internets durch die Entwicklung und den Kauf von spezialisierten Internet-Seiten; und (iii) in der Bewirtschaftung ihres Immobilienportfolios sowie dem Erwerb von neuen Immobilien.

5.3 Vereinbarungen zwischen LSA und Edipresse, deren Geschäftsführung, Verwaltungsräten und Aktionären

a) *Vereinbarungen zwischen LSA und den Geschäftsführern, Direktoren und Aktionären von Edipresse*

Abgesehen von Arbeitsverträgen, die zwischen Edipresse und ihren Geschäftsführern abgeschlossen wurden, existieren keine Vereinbarungen zwischen LSA und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen einerseits und den Geschäftsführern, Direktoren und Aktionären von Edipresse andererseits.

b) *Vereinbarung zwischen LSA und Edipresse betreffend das Angebot*

LSA und Edipresse haben am 16. Mai 2011 eine Vereinbarung mit den folgenden Bedingungen abgeschlossen:

- LSA verpflichtet sich gegenüber Edipresse, dieses Angebot im Einklang mit dem schweizerischen Übernahmerecht zu veröffentlichen, inklusive den Änderungen, die gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbart oder von den zuständigen schweizerischen Behörden verlangt werden.
- Als Gegenleistung für die Zusage von LSA, dieses Angebot zu veröffentlichen, hat sich der Verwaltungsrat von Edipresse gegenüber LSA verpflichtet, den Aktionären von Edipresse die Annahme dieses Angebots zu empfehlen und einen entsprechenden Bericht über dieses Angebot, welcher den anwendbaren Regelungen entspricht, zu erstellen. LSA und Edipresse haben vereinbart, dass sich die Herren Pierre und Jean-François Lamunière bei den Beratungen und den Beschlüssen des Verwaltungsrats, welche dieses Angebot betreffen, aufgrund eines potentiellen Interessenkonflikts enthalten und der Verwaltungsrat von Edipresse in diesem Zusammenhang unter Vorbehalt einer anderslautenden Entscheidung der zuständigen Behörde durch die Herren André Kudelski und Claude Smadja vertreten wird. Edipresse hat sich gleichzeitig gegenüber LSA verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit der Bericht des Verwaltungsrats der Edipresse zum Angebot gleichzeitig mit dem Angebotsprospekt am 31. Mai 2011 oder an einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Datum publiziert werden kann. Die obengenannte Verpflichtung hindert den Verwaltungsrat der Edipresse nicht daran, seine Empfehlung betreffend des Angebots bei Vorliegen von neuen und wesentlichen Entwicklungen zu ändern, wenn der Verwaltungsrat von Edipresse zum Schluss kommt, dass er seine Empfehlung bezüglich dem vorliegenden Angebot im Hinblick auf seine Treue- und Sorgfaltspflicht als Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft unter Schweizer Recht nicht länger aufrecht erhalten kann (insbesondere wenn ein weiteres Angebot im Sinne des öffentlichen Übernahmerechts veröffentlicht wird, das den Aktionären der Edipresse nach Meinung des Verwaltungsrats von Edipresse vorteilhaftere Bedingungen als das vorliegende Angebot bietet).
- Edipresse hat sich gegenüber LSA verpflichtet, davon abzusehen (i) alle oder einen Teil der von ihr zum Zeitpunkt der Vereinbarung gehaltenen eigenen Aktien unter dem Angebot anzudienen und (ii) alle oder einen Teil der von ihr gehaltenen eigenen Aktien ohne Zustimmung von LSA zu veräussern.
- Edipresse hat sich gegenüber LSA verpflichtet, von jeglicher Tätigkeit abzusehen, die einen Konflikt mit der «best price rule» gemäss Artikel 10 UEV hervorrufen könnte, und insbesondere (i) keine Vereinbarungen bezüglich des Kaufs von Edipresse-Aktien oder Finanzinstrumenten in Bezug auf Edipresse-Aktien einzugehen; (ii) keine Optionen, Wandelrechte oder andere Finanzinstrumente in Bezug auf die Edipresse-Aktien auszugeben; und (iii) die Bedingungen und Konditionen von Optionen, Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten in Bezug auf Edipresse-Aktien, die von der Edipresse-Gruppe ausgegeben wurden, ohne vorherige Zustimmung von LSA nicht zu ändern.

- Zusätzlich hat sich Edipresse verpflichtet, die Eigenen Aktien nach Vollzug des Angebots an LSA zu übertragen (mit Ausnahme der eigenen Aktien, die zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls bereits vertrieben wurden). Edipresse wird der LSA ihre Eigenen Aktien zum Angebotspreis verkaufen. Der Geldbetrag des Kaufpreises wird auf ein Konto bei Edipresse gebucht, welche dadurch eine zu Marktbedingungen (*at arm's length*) verzinste Forderung gegen LSA erhält.
- Die Vereinbarung trat am 16. Mai 2011 in Kraft und bleibt für die Parteien bindend, bis sie (i) durch gemeinsame schriftliche Übereinkunft der Parteien, (ii) durch öffentliche Ankündigung der LSA, dass das Angebot nicht zustande gekommen ist oder dass LSA vom Angebot zurücktritt, oder (iii) sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist des Angebots beendet wird.
- Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht, exklusiver Gerichtsstand ist das Zivilgericht des Kantons Waadt oder das an seine Stelle tretende Gericht.

5.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie von Edipresse, mit Ausnahme der in diesem Prospekt und im Bericht des Verwaltungsrats gemäss untenstehender Ziffer 8 genannten Informationen, weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen über Edipresse erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

6. Publikation

Ein Angebotsinserat, das die wesentlichen Elemente dieses Prospekts enthält sowie sämtliche weitere Publikationen, welche mit diesem Angebot in Zusammenhang stehen, werden in *Le Temps* in französischer Sprache und im *Tages-Anzeiger* in deutscher Sprache veröffentlicht. Dieser Prospekt wird ausserdem Bloomberg, Reuters und Telekurs/AWP-News zugestellt.

7. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Lamunière S.A., Epalinges (die «Anbieterin»), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der KPMG AG, Zürich, bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best Price Rule bis zum 25. Mai 2011 eingehalten;
3. ist das Verhältnis der Angebotspreise für Namen- und Inhaberaktien angemessen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebotes nicht eingehalten sind.

Zürich, 26. Mai 2011

BDO AG

Markus Egli Hans-Peter Mark

8. Bericht des Verwaltungsrates der Edipresse SA gemäss Artikeln 29 BEHG und 30 bis 32 UEV

Der Verwaltungsrat der Edipresse SA, eine Gesellschaft mit Sitz in Lausanne, Schweiz («**Edipresse**»), nimmt gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») und Artikeln 30 bis 32 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («**UEV**») zum freiwilligen öffentlichen Kaufangebot der Lamunière SA, eine Gesellschaft mit Sitz in Epalinges, Schweiz («**LSA**»), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Edipresse mit einem Nennwert von je CHF 10 (die «**Namenaktien**») sowie Inhaberaktien der Edipresse mit einem Nennwert von je CHF 50 (die «**Inhaberaktien**» und, zusammen mit den Namenaktien, die «**Edipresse-Aktien**»), wie folgt Stellung (das «**Angebot**»).

1 Position des Verwaltungsrates der Edipresse

1.1 Bildung eines unabhängigen Ausschusses

Ein unabhängiger Ausschuss des Verwaltungsrates, bestehend aus André Kudelski und Claude Smadja, hat das Angebot der LSA gemäss dem am 31. Mai 2011 zu veröffentlichenden Angebotsprospekt geprüft (der «**Angebotsprospekt**»). Im Rahmen dieser Prüfung hat der Ausschuss die KPMG AG, Zürich («**KPMG**»), als unabhängige und besonders befähigte Expertin damit beauftragt, eine Fairness Opinion («**Fairness Opinion**») zur finanziellen Angemessenheit des Angebots zu erstellen (siehe Ziffer 2.1 des vorliegenden Berichtes).

Pierre Lamunière (Verwaltungsratspräsident und Delegierter) und Jean-François Lamunière (Vizepräsident des Verwaltungsrates) befinden sich in Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt und sind daher bei der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates über das Angebot in den Ausstand getreten (siehe Ziffer 3 des vorliegenden Berichtes).

1.2 Empfehlung

Auf der Basis der Prüfung des unabhängigen Ausschusses und unter besonderer Berücksichtigung der *Fairness Opinion* von KPMG, hat der Verwaltungsrat (beschränkt auf seine beiden unabhängigen Mitglieder, nämlich André Kudelski und Claude Smadja) am 27. Mai 2011 einstimmig beschlossen, den Aktionären der Edipresse das Angebot der LSA zur Annahme zu empfehlen.

2 Begründung

Die Empfehlung des Verwaltungsrates von Edipresse basiert hauptsächlich auf den folgenden Überlegungen:

2.1 Angemessener Angebotspreis – *Fairness Opinion*

Angebotspreis

Der von LSA offerierte Angebotspreis beträgt CHF 90 netto je Namenaktie und CHF 450 netto je Inhaberaktie (der «**Angebotspreis**»). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte reduziert. Der Verwaltungsrat von Edipresse hat den Aktionären der Gesellschaft vorgeschlagen, anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2011 die Ausschüttung einer Dividende von CHF 1.10 pro Namenaktie und von CHF 5.50 pro Inhaberaktie zu genehmigen. Sollte die Generalversammlung von Edipresse die Zahlung dieser Dividende genehmigen, wird der Angebotspreis in der Folge reduziert werden und sich danach auf CHF 88.90 netto je Namenaktie und CHF 444.50 netto je Inhaberaktie belaufen.

Das Verhältnis zwischen dem Angebotspreis je Namenaktie und dem Angebotspreis je Inhaberaktie entspricht dem Verhältnis des Nennwerts der Namenaktien zum Nennwert der Inhaberaktien (d.h. dem Verhältnis von eins zu fünf).

Überlegungen zum Angebotspreis

Der unabhängige Ausschuss stellt insbesondere das Folgende fest:

- Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 30.31% je Namenaktie und von 38.60% je Inhaberaktie gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs während der letzten 12 Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebotes (*Volume Weighted Average Price* [VWAP]), welcher sich auf CHF 69.10 je Namenaktie und auf CHF 324.70 je Inhaberaktie beläuft. Er liegt zudem um 5.80% je Namenaktie und um 0.35% je Inhaberaktie über dem VWAP vom 1. Januar 2011 bis zum 16. Mai 2011, welcher CHF 85.10 je Namenaktie und CHF 448.40 je Inhaberaktie beträgt.
- Der Angebotspreis entspricht zwar einem Abschlag von 6.25% je Namenaktie und von 10% je Inhaberaktie auf dem Schlusskurs von CHF 96.00 je Namenaktie und von CHF 500 je Inhaberaktie am 16. Mai 2011, letzter Handelstag vor der am 17. Mai 2011 in den elektronischen Medien publizierten Voranmeldung des Angebotes. Ein solcher Schlusskurs liegt jedoch über dem vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 beobachteten Höchstwert.
- Der Angebotspreis liegt um 2.1% je Namenaktie über, aber um 3.69% je Inhaberaktie unter dem VWAP während der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebotes (nämlich CHF 88.15 je Namenaktie und CHF 467.24 je Inhaberaktie). Der VWAP während der letzten 60 Börsentage («*60-day VWAP*») stellt jedoch keine relevante Referenz im Rahmen des Angebotes dar. Da LSA schon die Mehrheit der Stimmrechte der Edipresse hält, ist nämlich das Angebot freiwillig und braucht nicht den für Pflichtangebote geltenden Mindestpreisvorschriften zu genügen, gemäss welchen der Preis des Angebots mindestens dem VWAP während der letzten 60 Börsentage entsprechen muss (Art. 32 Abs. 4 BEHG *cum* 40 Absatz 2 BEHV-FINMA). Da der Börsenhandel der Edipresse-Aktien als illiquid im Sinne der schweizerischen Regelung bezüglich der öffentlichen Kaufangebote zu betrachten ist (siehe Abschnitt 3.2 vom Angebotsprospekt), hätte der VWAP während der letzten 60 Börsentage auf jeden Fall nicht verwendet werden können, um den Mindestpreis eines Pflichtangebotes zu bestimmen (Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA).
- Der Angebotspreis liegt über dem von LSA oder Edipresse für den Erwerb von Edipresse-Aktien während der 12 letzten Monaten vor der Voranmeldung des Angebotes bezahlten Höchstpreis (nämlich CHF 60 je Namenaktie und CHF 325 je Inhaberaktie).

Fairness Opinion

Um seine Stellungnahme auf eine objektive Würdigung zu stützen, hat der unabhängige Ausschuss die KPMG als unabhängige und besonders befähigte Expertin beauftragt, eine *Fairness Opinion* zur Angemessenheit des Angebotspreises aus Sicht der Publikumsaktionäre zu erstellen. Gegenüber der LSA, der Edipresse sowie der anderen der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Personen ist die KPMG unabhängig.

KPMG ist in ihrer *Fairness Opinion* vom 26. Mai 2011 zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis von CHF 90 je Namenaktie und von CHF 450 je Inhaberaktie aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Insbesondere hat sich KPMG auf die folgenden Überlegungen gestützt:

- Der Unternehmenswert der Edipresse-Gruppe, welcher primär auf der Basis der DCF-Methode (*Discounted Cash Flow*) ermittelt und durch die Analyse des Werts von vergleichbaren börsenkotierten Unternehmen und Vergleichstransaktionen plausibilisiert wurde, entspricht schätzungsweise einem Wert in der Bandbreite von CHF 534 Mio. bis CHF 561 Mio.
- Auf der Basis der Anzahl der ausstehenden Edipresse-Aktien (d.h. abzüglich die von der Edipresse gehaltenen eigenen Aktien) und in Anbetracht eines Abschlags (*discount*) für mangelnde Handelbarkeit der Edipresse-Aktien von 15%, entspricht dies einem Wert von CHF 86 bis CHF 90 pro Namenaktie und CHF 429 bis CHF 451 pro Inhaberaktie.

Die *Fairness Opinion* der KPMG bildet integrierender Bestandteil dieses Berichtes. Sie kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich, Abteilung VOAG 2, Tel. +41 44 333 43 85, Fax +41 44 333 35 93, E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com bezogen werden. Die vollständige Angebotsdokumentation (einschliesslich die *Fairness Opinion* und der Angebotsprospekt) ist zudem unter folgender Internet-Adresse: www.edipresse.com/fr/presse/communiqués_de_presse abrufbar.

2.2 Illiquider Charakter der Edipresse-Aktien

Sowohl der Börsenhandel mit Namenaktien als auch derjenige mit Inhaberaktien ist als illiquid im Sinne der schweizerischen Regelung bezüglich der öffentlichen Kaufangebote zu betrachten (siehe Abschnitt 2.3 vom Angebotsprospekt). Der unabhängige Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dass sich dieser Umstand kurz- oder mittelfristig ändern könnte. Der illiquide Charakter der Edipresse-Aktien ist dazu geeignet, sich negativ auf den Preis des Titels auszuwirken und die Möglichkeit der Aktionäre zu begrenzen, ihre Edipresse-Aktien zu einem angemessenen Preis verkaufen zu können.

2.3 Dekotierung

LSA hat die Absicht geäussert, nach Abschluss des Angebots vom Verwaltungsrat von Edipresse, die Dekotierung der Edipresse-Aktien von der SIX Swiss Exchange zu beantragen (siehe Abschnitt 5.2 vom Angebotsprospekt). In Anbetracht unter anderem des illiquiden Charakters des Titels und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Edipresse seine wesentlichen Verlags- und Medienaktivitäten in der Schweiz (welche gleichzeitig seine wesentliche operative Aktivitäten darstellen) verkauft hat, ist der unabhängige Ausschuss ebenfalls der Meinung, dass die Kotierung der Edipresse-Aktien wahrscheinlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Nun aber würde eine Dekotierung den Verkauf der Edipresse-Aktien noch erschweren und könnte einen negativen Einfluss auf den Wert derjenigen Edipresse-Aktien haben, die nicht unter dem Angebot angedient wären. Die Aktionäre, welche das Angebot nicht annehmen würden, laufen Gefahr, einen Preis unter dem Angebotspreis zu bekommen, sollten sie ihre Edipresse-Aktien nach der Dekotierung verkaufen. Aufgrund dieses Umstands erachtet der unabhängige Ausschuss das Angebot als interessant, denn es erlaubt den Aktionären, alle oder einen Teil ihrer Beteiligungsrechte zu einem angemessenen Preis vor der Dekotierung zu verkaufen.

Es ist zu beachten, dass nach der Richtlinie der SIX Swiss Exchange vom 1. Oktober 2010 betreffend die Dekotierung von Beteiligungsrechten ein ausserbörslicher Handel über einen Zeitraum von längstens sechs Monaten aufrechterhalten werden muss, falls im Zeitpunkt der Dekotierung mehr als 5% der Beteiligungsrechte (pro Beteiligungskategorie) im Publikum gestreut sind. Ausserdem bestimmt die genannte Richtlinie, dass die Kotierung noch während mindestens drei Monaten ab Ankündigung der Dekotierung aufrechtzuerhalten ist. Das «*Regulatory Board*» der SIX Swiss Exchange kann aber diese Frist zu fünf Börsentagen in bestimmten besonderen Fällen verkürzen, namentlich wenn, infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots, die Absicht zur Dekotierung bereits angekündigt wurde.

2.4 Abfindungsfusion («*squeeze-out merger*») mittels Absorption der Edipresse durch die LSA

Mit den eigenen, von der Edipresse gehaltenen Aktien, welche nach Vollzug des Angebots an LSA übertragen werden (siehe Ziffer 8 des vorliegenden Berichtes), hält die LSA zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes 87.34% des Aktienkapitals und 93.38% der Stimmrechte der Edipresse.

Für den Fall, dass sie nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der an die Edipresse-Aktien zugewiesenen Stimmrechte hält, beabsichtigt LSA, gemäss Artikel 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Edipresse-Aktien zu beantragen. Falls der Grenzwert von 98% der Stimmrechte nicht erreicht wird, beabsichtigt LSA, Edipresse mittels einer Abfindungsfusion («squeeze out merger») im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung («FusG») in gegebener Zeit nach Vollzug des Angebots zu absorbieren (oder diese in oder mit einer von LSA kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren) (siehe Abschnitt 5.2 vom Angebotsprospekt).

Im Fall einer Abfindungsfusion werden die Minderheitsaktionäre von Edipresse, welche das Angebot nicht angenommen haben, keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft sondern eine Barabfindung erhalten. Die Höhe dieser Abfindung wird unter anderem vom Zeitpunkt der Fusion abhängen und könnte niedriger, gleich oder höher ausfallen als der Angebotspreis. LSA hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie während der Geltungsdauer der «Best Price Rule» gemäss Artikel 10 UEV (d.h. ab Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebotes und während sechs Monaten nach Ablauf der Nachfrist zur Annahme) nicht beabsichtigt, eine Fusion durchzuführen, falls diese zur Bezahlung einer höheren Abfindung als dem Angebotspreis führen würde (siehe Abschnitt 5.2 vom Angebotsprospekt).

Im Fall einer Fusion mittels Barabfindung setzen sich ausserdem die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen werden, steuerlichen Konsequenzen aus, welche sich deutlich weniger vorteilhaft als diejenigen bei einer Annahme des Angebots erweisen könnten (insbesondere für in der Schweiz steuerpflichtige Aktionäre, die ihre Edipresse-Aktien in ihrem Privatvermögen halten, sowie für Aktionäre, die ihr steuerliches Domizil im Ausland haben; siehe Abschnitt 11.6 B. vom Angebotsprospekt).

2.5 Fazit

In Anbetracht der oben ausgeführten Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der *Fairness Opinion* von KPMG und den Unsicherheiten, mit welchen diejenigen Aktionäre konfrontiert würden, die das Angebot nicht annehmen (insbesondere im Falle einer Dekotierung und einer Abfindungsfusion nach Vollzug des Angebots), und gestützt auf die Meinung des unabhängigen Ausschusses, berücksichtigt der Verwaltungsrat der Edipresse (ohne die sich in einem Interessenkonflikt befindenden Mitglieder, nämlich Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière), dass der Angebotspreis angemessen ist und empfiehlt den Aktionären, das von LSA veröffentlichte Angebot anzunehmen.

3 Interessenkonflikte

3.1 Verwaltungsrat

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes setzt sich der Verwaltungsrat von Edipresse wie folgt zusammen:

- Pierre Lamunière, Präsident und Delegierter;
- Jean-François Lamunière, Vizepräsident (nicht exekutives Mitglied);
- André Kudelski, (nicht exekutives) Mitglied;
- Claude Smadja, (nicht exekutives) Mitglied.

André Kudelski ist Präsident des Verwaltungsrates und Delegierter von Kudelski SA sowie von Nagra plus SA. Er ist Delegierter von Nagra vision SA. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates von Nestlé SA, HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA sowie von Dassault Systèmes. Er ist ausserdem Vizepräsident der Swiss American Chamber of Commerce. Claude Smadja ist seinerseits Mitglied des Verwaltungsrates von Smadja and Associates SA und Vizepräsident des Verwaltungsrates von Kudelski SA.

Weitere Informationen zum Lebenslauf und zu den von den Verwaltungsräten der Edipresse ausgeübten Tätigkeiten können unter der folgenden Internet-Adresse von Edipresse: <http://www.edipresse.com/fr/category/menu/group/board-directors> abgerufen werden.

Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière befinden sich in Bezug auf das Angebot in ihrer Eigenschaft als Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates von LSA in einem Interessenkonflikt (siehe Abschnitt 3.2 vom Angebotsprospekt).

Dagegen kann über André Kudelski und Claude Smadja das Folgende gesagt werden:

- André Kudelski und Claude Smadja stehen (unter Vorbehalt ihrer Verwaltungsratsmandate der Edipresse) in keiner vertraglichen oder sonstigen besonderen Beziehung mit der LSA oder einer der mit LSA im Rahmen des Angebotes in gemeinsamer Absprache handelnden Person;
- André Kudelski und Claude Smadja sind (unter Vorbehalt ihrer Verwaltungsratsmandate der Edipresse) weder Organe noch Arbeitnehmer der LSA oder einer der mit LSA im Rahmen des Angebotes in gemeinsamer Absprache handelnden Person;
- André Kudelski und Claude Smadja sind (unter Vorbehalt ihrer Verwaltungsratsmandate der Edipresse) weder Organe noch Arbeitnehmer von Gesellschaften, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu der LSA oder zu einer der mit LSA im Rahmen des Angebotes in gemeinsamer Absprache handelnden Person verfügen; und
- André Kudelski und Claude Smadja üben ihre Verwaltungsratsmandate nicht nach Instruktionen von LSA oder von einer der mit LSA im Rahmen des Angebotes in gemeinsamer Absprache handelnden Person aus, weder im Allgemeinen noch im Besonderen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichtes.

Um zu vermeiden, dass sich die Interessenkonflikte, in welchen sich Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière befinden, zum Nachteil der Empfänger des Angebotes auswirken, wurden die folgenden Massnahmen getroffen:

- Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière sind bei der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates über das Angebot in den Ausstand getreten;
- Ein unabhängiger Ausschuss des Verwaltungsrates bestehend aus André Kudelski und Claude Smadja wurde gebildet, um das Angebot zu beurteilen und zum Angebot Stellung zu nehmen.
- Um seine Stellungnahme zum Angebot auf eine objektive Würdigung zu stützen, hat der Ausschuss die KPMG als unabhängige und besonders befähigte Expertin damit beauftragt, eine *Fairness Opinion* zur Angemessenheit des Angebotspreises zu erstellen (siehe Ziffer 2.1 des vorliegenden Berichtes).

3.2 Geschäftsleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes setzt sich die Geschäftsleitung von Edipresse wie folgt zusammen:

- Tibère Adler, Geschäftsführer (CEO);
- Michel Preiswerk, Finanzchef (CFO);
- Philippe Gross, Geschäftsleiter Immobilien;
- Sébastien Lamunière, Stellvertretender Geschäftsführer (Entwicklung und digitale Tätigkeiten).

Informationen zum Lebenslauf und zu den von diesen Personen ausgeübten Tätigkeiten können unter der folgenden Internet-Adresse von Edipresse: <http://www.edipresse.com/fr/category/menu/group/management-team> abgerufen werden.

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung haben mit Edipresse Arbeitsverträge abgeschlossen.

Sébastien Lamunière ist der Sohn von Pierre Lamunière. Er ist ausserdem im Handelsregister des Kantons Waadt als zur Vertretung der LSA befugte Person eingetragen. Er befindet sich somit bezüglich des Angebots in einem allfälligen potenziellen Interessenkonflikt.

Dagegen kann nach Kenntnis des Verwaltungsrates über die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung der Edipresse das Folgende gesagt werden:

- Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung stehen (unter Vorbehalt ihrer Arbeitsverhältnisse mit Edipresse) in keiner vertraglichen oder sonstigen besonderen Beziehung mit LSA oder einer der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person;
- Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung sind (unter Vorbehalt ihrer Arbeitsverhältnisse mit Edipresse) weder Organe noch Arbeitnehmer der LSA oder einer der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person;
- Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung sind (unter Vorbehalt ihrer Arbeitsverhältnisse mit Edipresse) weder Organe noch Arbeitnehmer von Gesellschaften, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu LSA oder zu einer der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person verfügen; und
- Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung üben (unter Vorbehalt ihrer Arbeitsverhältnisse mit Edipresse) ihr Mandat nicht nach Instruktionen von LSA oder von einer der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person aus.

Der Transparenz halber erwähnt der Verwaltungsrat, dass Philippe Gross zugleich Mitglied des Verwaltungsrates von L Properties SA, Genf, ist, welche bis am 1. Januar 2010 von der LSA gehalten war und danach eine Tochtergesellschaft von der Edipresse wurde; er hat verschiedene Tätigkeiten im Interesse von L Properties SA ausgeübt, als diese Gesellschaft noch von der LSA gehalten war. Tibère Adler und Michel Preiswerk sind auch mit der Vertretung der L Properties SA betraut, sie wurden aber nach dem Erwerb dieser Gesellschaft von Edipresse als solche ernannt.

Jedoch haben weder Sébastien Lamunière noch die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung die Beratung und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates betreffend das Angebot beeinflusst.

4 Finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Edipresse

4.1 Keine Entschädigung oder besondere Vorteile

Das Angebot hat keine Auswirkung auf die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Edipresse. Diese erhalten keine Entschädigung und keine besondere oder zusätzliche Vergütung (insbesondere keinen Bonus oder Abgangsentschädigung), sowie keine sonstigen besonderen Vorteile, im Zusammenhang mit dem Angebot, und die LSA ist ihnen gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung wurden aufgrund des Angebotes nicht geändert und so ist das auch nicht geplant.

Folglich ist die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vom Angebot und von dessen Erfolg unabhängig.

Weitere Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden sich auf den Seiten 76 bis 78 des Geschäftsberichtes 2010 von Edipresse (abrufbar unter der folgenden Internet-Seite: http://www.edipresse.com/files/Rapport_annuel_2010.pdf).

4.2 Edipresse-Aktien, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gehalten sind

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes halten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nach Kenntnis des Verwaltungsrates die folgenden Edipresse-Aktien:

Name	Amt	Namenaktien	Inhaberaktien
Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière (indirekt über die LSA und zusammen mit Martine Buffle-Lamunière) (*)	Mitglieder des Verwaltungsrates, Präsident und Delegierter, beziehungsweise Vizepräsident	1'609'885	586'604
André Kudelski	Mitglied des Verwaltungsrates	0	870
Claude Smadja	Mitglied des Verwaltungsrates	0	0
Tibère Adler	Geschäftsführer (CEO)	0	100
Michel Preiswerk	Finanzchef (CFO)	0	30
Philippe Gross	Geschäftsleiter Immobilien	0	0
Sébastien Lamunière	Stellvertretender Geschäftsführer	5	1

(*) Siehe Abschnitt 3.5 vom Angebotsprospekt.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder ihnen nahen stehenden Personen wurden keine Optionen, Wandelrechte oder sonstige Finanzinstrumente betreffend die Edipresse-Aktien gewährt.

André Kudelski beabsichtigt, das Angebot anzunehmen. Gemäss den dem Verwaltungsrat von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen beabsichtigen auch die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche Edipresse-Aktien halten, das Angebot anzunehmen.

5 Absichten der Aktionären, die mehr als 3% der Stimmrechte halten

Abgesehen von der LSA hält nach Kenntnis des Verwaltungsrates kein Aktionär zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes mehr als 3% der Stimmrechte der Edipresse.

Zu den Absichten der LSA, siehe die Angaben im Abschnitt 5.2 vom Angebotsprospekt.

Zu den von Edipresse gehaltenen eigenen Aktien, siehe Ziffer 8 des vorliegenden Berichtes.

6 Abwehrmassnahmen nach Artikel 29 Absatz 2 BEHG und 36 UEV

Der Verwaltungsrat von Edipresse hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch keine solchen. Insbesondere wird Edipresse keine Edipresse-Aktien im Rahmen des am 28. September 2010 angekündigten Aktienrückkaufprogramms, welches ausgesetzt wurde, erwerben (siehe Ziffer 8 des vorliegenden Berichtes).

7 Vereinbarung zwischen Edipresse und LSA betreffend das Angebot

Am 16. Mai 2011 haben Edipresse (durch André Kudelski und Claude Smadja vertreten) und LSA eine Vereinbarung betreffend das Angebot unterzeichnet, dessen wesentliche Bestimmungen im Abschnitt 5.3 b) des Angebotsprospekts zusammengefasst sind. Edipresse ist dadurch keine weitere Verpflichtung eingegangen. Insbesondere hat sich der Verwaltungsrat der Edipresse in keinerlei Sichtweise mit der Weiterführung der operativen Tätigkeiten beschränkt.

Aufgrund eines Interessenkonflikts sind Pierre Lamunière und Jean-François Lamunière bei der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Edipresse im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in den Ausstand getreten.

Abgesehen von dieser Vereinbarung besteht keine Vereinbarung zum Angebot zwischen, auf der einen Seite, LSA oder einer der mit LSA im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person und, auf der anderen Seite, Edipresse, den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und den Aktionären der Edipresse.

8 Eigene Aktien der Edipresse

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes hält Edipresse die folgenden eigenen Aktien (die «**eigenen Aktien**»):

- 625 Namenaktien;
- 113'754 Inhaberaktien.

Die eigenen Aktien entsprechen 9.73% des Aktienkapitals und 4.62% der Stimmrechte von der Edipresse.

Der Bestand der eigenen Aktien beträgt 3'000 Inhaberaktien, welche Edipresse gestützt auf ein Aktienrückkaufprogramm zwecks Kapitalherabsetzung zurückgekauft hat, welches am 28. September 2010 angekündigt und am 13. Oktober 2010 auf separaten Handelslinien an der SIX Swiss Exchange eröffnet wurde. Zwischen dem 13. Oktober und dem 12. November 2010 hat die Edipresse folglich 3'000 Inhaberaktien, was 0.26% des Aktienkapitals und 0.12% der Stimmrechte der Edipresse entspricht, für einen Gesamtpreis von CHF 795'000 (d.h. einen Durchschnittspreis von CHF 265 pro Aktie) zurückgekauft. Der Verwaltungsrat von Edipresse hat der am 6. Juni 2011 stattfindenden Generalversammlung der Aktionäre schon bereits vorgeschlagen, eine Kapitalherabsetzung von CHF 150'000 durch die Vernichtung von 3'000 zurückgekauften Inhaberaktien anzunehmen. Ab dem 13. November 2010 ist von Edipresse gestützt auf das oben genannte Programm kein Rückkauf eigener Aktien erfolgt. Ausserdem hat der Verwaltungsrat von Edipresse beschlossen, das oben genannte Programm während der gesamten Angebotszeit auszusetzen.

In der Vereinbarung vom 16. Mai 2011 betreffend das Angebot (siehe Ziffer 7 des vorliegenden Berichtes und Abschnitt 5.3 b) vom Angebotsprospekt) hat sich Edipresse gegenüber LSA verpflichtet, (i) davon abzusehen, alle oder einen Teil der eigenen Aktien unter dem Angebot anzudienen und (ii) die gesamten eigenen Aktien (vorbehaltlich derjenigen, welche wie im vorstehenden Absatz dargestellt vernichtet werden) nach Vollzug des Angebots an LSA zu übertragen. In Bezug auf diese letzte Operation ist es vorgesehen, dass Edipresse der LSA die eigenen Aktien zum Angebotspreis verkauft und dass der Geldbetrag des Kaufpreises als Verkäuferkredit bei Edipresse gebucht wird, so dass Edipresse dadurch eine zu Marktbedingungen (*at arm's length*) verzinste Forderung gegen LSA erhält.

9 Finanzzahlen und jüngste Entwicklungen

Die geprüfte, konsolidierte Jahresrechnung der Edipresse per 31. Dezember 2010 kann auf der Internetseite von Edipresse (www.edipresse.com) abgerufen und zudem kurzerhand und kostenlos bei Edipresse SA, Michel Preiswerk, Avenue de la Gare 33, 1001 Lausanne, Schweiz, Tel. +41 (0)21 349 45 18, Fax +41 (0)21 349 45 40, communication.groupe@edipresse.com bezogen werden.

Es ist vorgesehen, dass die ungeprüften Ergebnisse für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2011 im Laufe September 2011 veröffentlicht werden. Edipresse veröffentlicht keine Quartalsabschlüsse.

Der Verwaltungsrat von Edipresse hat keine Kenntnisse über wesentliche Veränderungen in der Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage oder der Geschäftsaussichten der Edipresse, welche seit dem 1. Januar 2011 eingetreten wären, abgesehen der folgenden jüngsten Entwicklungen:

- Am 2. März 2009 haben Edipresse und Tamedia AG, Zürich («**Tamedia**»), sich in einem Aktienkaufvertrag verpflichtet, in drei Tranchen alle Aktien der Gesellschaft Presse publications SR S.A., in Lausanne («**PPSR**»), welche die wesentlichen Verlags- und Medienaktivitäten der Edipresse in der Schweiz umfasst, zu verkaufen. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 verkaufte die Edipresse der Tamedia 49.9% des Aktienkapitals der PPSR für einen Preis von CHF 207.3 Mio. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 verkaufte die Edipresse der Tamedia eine weitere Beteiligung von 0.2% des Aktienkapitals der PPSR für einen Preis von CHF 1 Mio. Ursprünglich war der dritte und letzte Schritt des Kaufs im ersten Semester 2013 vorgesehen.

- Am 31. März 2011 haben Edipresse und Tamedia vereinbart, den Kauf der letzten Beteiligung im Umfang von 49.9% des Aktienkapitals der PPSR vorzeitig zum Abschluss zu bringen, nämlich im Laufe des Jahres 2011, spätestens aber am 1. März 2012. Der von der Tamedia der Edipresse zu entrichtende Preis für den Kauf dieser letzten Beteiligung beträgt CHF 270 Mio. (abgezogen wird der Dividendenbetrag, welcher im Jahre 2011 von PPSR an Edipresse ausbezahlt werden könnte und vorbehaltlich einer mit den von Tamedia ausbezahlten Dividenden verbundenen Anpassung); dazu kommen noch (i) ein allfälliges Earn-Out im Höchstbetrag von CHF 60 Mio., je nach der Entwicklung der Werbeeinnahmen der Gruppe PPSR im Jahre 2012, und (ii) 250'000 börsennotierte Namenaktien der Tamedia (welche zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes 2.35% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Tamedia entsprechen). Der Preis wird in Teilzahlungen über einen Zeitraum von 2 Jahren erfolgen; die letzte Zahlung muss am 1. März 2013 erbracht werden. Es ist vorgesehen, dass Pierre Lamunière als Präsident des Verwaltungsrates von PPSR und als Mitglied des Verwaltungsrates von Tamedia weiter amtiert.

Der vorliegende Bericht wurde am 27. Mai 2011 vom Verwaltungsrat der Edipresse gestützt auf die dem Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen angenommen.

Lausanne, den 27. Mai 2011.

Für den Verwaltungsrat von Edipresse SA:

André Kudelski

Claude Smadja

9. Verfügung der Übernahmekommission

Die UEK hat am 27. Mai 2011 die folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Lamunière S.A. auf die Namen- und Inhaberaktien von Edipress SA entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Zu Lasten von Lamunière S.A. wird eine Gebühr von CHF 33'355 erhoben.

10. Rechte der Aktionäre der Edipresse

10.1 Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung am 17. Mai 2011 mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an Edipresse, ob ausübbar oder nicht, hält (qualifizierter Aktionär im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an Edipresse, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

10.2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission (siehe Ziffer 9) erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich; counsel@takeover.ch; Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

11. Durchführung des Angebots

11.1 Information der Edipresse Aktionäre

a) Deponenten

Aktionäre, welche die Edipresse-Aktien in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt haben, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

b) Heimverwahrer

Aktionäre, welche ihre Edipresse-Aktien in Form von Zertifikaten halten, werden durch das Aktienregister von Edipresse über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss diesen Instruktionen zu verfahren.

11.2 Annahme- und Zahlstelle

Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

11.3 Angediente Aktien

Die angedienten Edipresse-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

11.4 Auszahlung des Angebotspreises / Vollzug

Unter Vorbehalt der Verschiebung des Vollzugstags aufgrund einer Verlängerung der Karenzfrist (Ziffer 2.4), einer Verlängerung der Angebotsfrist (Ziffer 2.5) oder einer Verschiebung des Vollzugs (Ziffer 2.7) wird der Angebotspreis für die während der Angebotsfrist gültig angedienten Edipresse-Aktien am 8. Juli 2011 («**Erster Vollzugstag**») ausbezahlt und werden die Aktien gleichzeitig auf die Anbieterin übertragen. Der Angebotspreis für die während der Nachfrist gültig angedienten Edipresse-Aktien wird am 29. Juli 2011 («**Zweiter Vollzugstag**») ausbezahlt und die Aktien werden gleichzeitig auf die Anbieterin übertragen.

11.5 Kosten und Abgaben

Die Andienung von Edipresse-Aktien, welche bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, erfolgt im Rahmen dieses Kaufangebots während der Angebotsfrist ohne Spesen und Kommissionen. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von der Anbieterin getragen.

11.6 Grundsätzliche Steuerfolgen

A. Grundsätzliche Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Edipresse-Aktien unter dem Angebot andienen und für Aktionäre, die ihre Aktien nicht andienen, im Falle einer Kraftloserklärung im Sinne von Artikel 33 BEHG.

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Kaufangebots und der Verkauf der Edipresse-Aktien unter dem Angebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die in der Schweiz (beschränkt oder unbeschränkt) steuerpflichtig sind und ihre Edipresse-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, sofern sie nicht als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler qualifizieren.

Es bleiben die Fälle vorbehalten, in welchen kantonale Steuerbehörde zum Schluss gelangen, dass die Andienung der Edipresse-Aktien im Rahmen des Angebots einen Verkauf einer Beteiligung von mehr als 20 Prozent des Aktienkapitals der Edipresse durch in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre darstellt, und dadurch die Regeln der indirekten Teilliquidation im Sinne von Art. 7a Abs. 1 Ziffer A StHG zur Anwendung gelangen, sofern innerhalb der fünf dem Angebot folgenden Jahren eine Ausschüttung im Sinne dieser Bestimmung vorgenommen wird, insbesondere auf dem Weg der Substanzausschüttung, der Sanierung oder der Restrukturierung (Fusion).

- Aktionäre, die in der Schweiz (beschränkt oder unbeschränkt) steuerpflichtig sind und ihre Edipresse-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche in Bezug auf Edipresse-Aktien als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Edipresse-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. Allfällige Steuerfolgen im Ausland bleiben vorbehalten. Die entsprechenden Aktionäre sind gebeten, die Steuerfolgen an ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort, an ihrem Sitz oder am Ort der effektiven Verwaltung oder an jedem weiteren massgebenden Ort zu klären.
- Grundsätzlich löst der Verkauf von Edipresse-Aktien im Rahmen des Kaufangebots ungeachtet des Steuerdomizils des andienenden Edipresse-Aktionärs keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.
- Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von Edipresse hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Edipresse-Aktien beantragt (siehe dazu Ziffer 5.2 oben), werden die Steuerfolgen für diejenigen Edipresse-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Edipresse-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

Die oben genannten Steuerfolgen stellen eine allgemeine Zusammenfassung auf der Basis des aktuell geltenden Rechts dar. Es handelt sich nicht um eine konkrete Analyse der Steuersituation jedes einzelnen Aktionärs. Diese Zusammenfassung ist nicht für den Zweck gedacht, alle Aspekte, die einen einzelnen Aktionär betreffen und die unterschiedliche Steuerfolgen haben können, abzuhandeln. Demzufolge ist allen Edipresse-Aktionären und allen an Edipresse-Aktien wirtschaftlich Berechtigten ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots zu konsultieren.

B. Grundsätzliche Steuerfolgen für die Aktionäre, welche ihre Edipresse-Aktien nicht andienen, im Falle einer Fusion mit Barabfindung

Für diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien nicht im Rahmen dieses Angebots angedient haben, kann eine Fusion mit Barabfindung nach Vollzug des Angebots, wie in Ziffer 5.2 beschrieben, die folgenden Steuerfolgen haben:

- Für Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und die ihre Edipresse-Aktien in ihrem Privatvermögen halten, kann die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlage) der Edipresse-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Einkommenssteuer unterliegen.
- Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Edipresse-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren grundsätzlich einen steuerbaren Beteiligungsertrag oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug geltend machen.
- Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Edipresse-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Für alle Edipresse-Aktionäre (ungeachtet des Steuerdomizils) kann die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlage) der Edipresse-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35 Prozent unterliegen. Die Schweizer Verrechnungssteuer wird Edipresse-Aktionären mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet (unter Vorbehalt von Transaktionen mit dem Zweck, die Verrechnungssteuer zu umgehen), sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren. Für im Ausland ansässige Edipresse-Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden.

Die oben genannten Steuerfolgen stellen eine allgemeine Zusammenfassung auf der Basis des aktuell geltenden Rechts dar. Es handelt sich nicht um eine konkrete Analyse der Steuersituation jedes einzelnen Aktionärs. Diese Zusammenfassung ist nicht für den Zweck gedacht, alle Aspekte, die einen einzelnen Aktionär betreffen und die unterschiedliche Steuerfolgen haben können, abzuhandeln. Demzufolge ist allen Edipresse-Aktionären und allen an Edipresse-Aktien wirtschaftlich Berechtigten ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots zu konsultieren.

11.7 Kraftloserklärung und Dekotierung

LSA beabsichtigt zum gegenwärtigen Zeitpunkt, vom Verwaltungsrat von Edipresse die Dekotierung der Edipresse-Aktien von der SIX Swiss Exchange zu verlangen.

Für den Fall, dass LSA nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von Edipresse hält, beabsichtigt LSA, gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der übrigen sich im Publikum befindenden Aktien beim zuständigen Gericht zu beantragen. Falls der Grenzwert von 98 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht wird, beabsichtigt LSA, Edipresse mittels einer Fusion zu absorbieren (oder diese mit einer von LSA kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren) und dabei die verbleibenden Aktionären von Edipresse durch eine Abfindung, welche nicht in Gesellschaftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft besteht, im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 FusG zu verdrängen (mehr hierzu unter Ziffer 5.2 oben).

11.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten unterstehen Schweizer Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist das Kantonsgericht des Kantons Waadt in der Schweiz oder das an seine Stelle tretende Gericht, mit Berufungsmöglichkeit an das Schweizerische Bundesgericht soweit gesetzlich vorgehen.

12. Zeitplan

Voranmeldung des Angebots	17. Mai 2011
Publikation des Angebotsprospekts	31. Mai 2011
Beginn der Karenzfrist	1. Juni 2011
Ende der Karenzfrist	16. Juni 2011*
Beginn der Angebotsfrist	17. Juni 2011*
Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MESZ)	30. Juni 2011* **
Publikation provisorisches Zwischenergebnis	1. Juli 2011* **
Publikation definitives Zwischenergebnis	6. Juli 2011* **
Beginn der Nachfrist	7. Juli 2011* **
Erster Vollzugstag	8. Juli 2011* **
Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MESZ)	20. Juli 2011* **
Publikation provisorisches Endergebnis	21. Juli 2011* **
Publikation definitives Endergebnis	26. Juli 2011* **
Zweiter Vollzugstag	29. Juli 2011* **

* Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die Übernahmekommission.

** Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.5 zu verlängern. In diesem Fall wird der Zeitplan angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, den Vollzug des Angebots gemäss Ziffer 2.7 aufzuschieben.

13. Veröffentlichungen

Die vollständigen Angebotsdokumente (einschliesslich des Verwaltungsratsberichts der Edipresse sowie der Fairness Opinion der KMPG AG) können in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich, Abteilung VOAG 2, Tel.: +41 44 333 43 85, Fax: +41 44 333 35 93, e-mail equity.prospectus@credit-suisse.com bezogen werden. Die vollständigen Angebotsdokumente können zudem unter der Adresse www.edipresse.com/fr/presse/communiqués_de_presse heruntergeladen werden.

